



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1989 Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	12. 9. 1989	Viertes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Viertes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 4. ÄndLBesG)	464
223	12. 9. 1989	Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz)	464
301	25. 8. 1989	Neunzehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	485
641	28. 8. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlußprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen	465
7129	28. 8. 1989	Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen . . .	466
7847	15. 8. 1989	Verordnung zur Ausführung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide	487
822	19. 4. 1989	Dritter Nachtrag zur Satzung des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz	468
	29. 8. 1989	Verordnung über die Zuständigkeit von Amtsgerichten bei der zum 1. Januar 1990 durchzuführenden Umgliederung der Gemeinde Pulheim aus dem Amtsgerichtsbezirk Köln in den Amtsgerichtsbezirk Bergheim	466
	8. 9. 1989	Landtagswahl 1990; Wahlausschreibung; Bekanntmachung der Landesregierung	468

20320

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Viertes Landesbesoldungsänderungsgesetz –
4. ÄndLBesG)**

Vom 12. September 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt „Kanzler – der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen –“ gestrichen.
2. In Besoldungsgruppe B 3 werden
 - a) eingefügt die Ämter
 - „Kanzler – der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen –“,
 - „Leitender Verwaltungsdirektor
– als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Einrichtungen der Technischen Hochschule Aachen, der Universität Bonn, der Universität Düsseldorf, der Universität Köln, der Universität Münster, der Universität – Gesamthochschule – Essen –“,
 - „Rektor der Märkischen Fachhochschule“,
 - b) gestrichen das Amt
 - „Rektor der Fachhochschule Hagen“.

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Haushaltsermächtigung, Überleitung

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags im Haushaltsplan 1989 die nach Artikel I für das Amt des Kanzlers der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen erforderliche Stellenumwandlung vorzunehmen.

(2) Mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Kanzler der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen in die neue Besoldungsgruppe übergeleitet.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1989 S. 464.

223

**Gesetz
zur Änderung des Schulordnungsgesetzes
und des Schulfinanzgesetzes
(Klassenbildungsgesetz)**

Vom 12. September 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Schulordnungsgesetzes

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen – Schulordnungsgesetz (SchOG) – vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Die Klassenstärken sind für mehrzügige Schulen unter Berücksichtigung der Zügigkeit in der Regel auf 28 bis 30 Schüler zu begrenzen.

Die Mindestgröße je Klasse beträgt in der Grundschule 15 Schüler, in den Schulen der Sekundarstufe I 18 Schüler.

Die Klassenbildungswerte werden im einzelnen durch die Rechtsverordnung zu § 5 SchFG bestimmt.“

Artikel II

Änderung des Schulfinanzgesetzes

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen – Schulfinanzgesetz (SchFG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Buchstabe a) werden nach den Wörtern „Pflichtstunden der Lehrer,“ die Wörter eingefügt „die Klassenbildungswerte,“.

Artikel III

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Kultusminister
Schwier

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1989 S. 464.

301

**Neunzehnte Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes
über die Gliederung und die Bezirke der
ordentlichen Gerichte**

Vom 25. August 1989

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 684), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1979 (GV. NW. S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1985 (GV. NW. S. 121), wird wie folgt berichtigt:

1. Im Teil **Amtsgerichtsbezirk Bergheim** wird der Ortsname „Pulheim“ angefügt.
2. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Köln** erhält folgende Fassung:
 - „a) Kreisfreie Stadt:
Köln
 - b) Sonstige Gemeinde:
Frechen“.
3. Im Teil **Amtsgerichtsbezirk Rheda-Wiedenbrück** wird der Ortsname „Herzebrock“ durch „Herzebrock-Clarholz“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I Nr. 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. August 1989

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1989 S. 465.

641

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Durchführung der Jahresabschlußprüfung bei
Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen
Einrichtungen**

Vom 28. August 1989

Artikel 1

Auf Grund des § 119 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 362), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

Die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlußprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 9. März 1981 (GV. NW. S. 147) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 164 Abs. 1 des Aktiengesetzes)“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:
„Das Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten kann zulassen, daß der Betrieb im Einvernehmen

mit dem Gemeindeprüfungsamt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragt. Dabei ist sicherzustellen, daß die Rechte und Befugnisse des Gemeindeprüfungsamtes bei der Durchführung der Jahresabschlußprüfung nach dieser Verordnung gewahrt bleiben.“

3. § 1 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 319 Abs. 2 Nr. 3 bis 8 und Abs. 3 Nr. 2 bis 5 des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung.“

4. In § 1 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Sind Kassen- und Rechnungswesen des Betriebs ganz oder zum Teil automatisiert, ist in ihre Prüfung - erforderlichenfalls durch entsprechende Zwischenprüfungen - mit einzubeziehen, ob die Programme vor ihrer Erstanwendung oder vor einer größeren Umstellung sachlogisch und durch Testfälle auf ihre Richtigkeit geprüft und erst danach zum Einsatz freigegeben sind. Prüfungsergebnisse im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung (§§ 102, 103 GO) oder Prüfungsergebnisse anderer sachverständiger Dritter können dabei eigene Prüfungshandlungen des Wirtschaftsprüfers (der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) im Rahmen der Jahresabschlußprüfung entbehrlich machen.“

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

5. In § 1 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „§ 168 des Aktiengesetzes“ durch die Worte „§ 323 des Handelsgesetzbuches“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „oder der Jahresbericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“ durch die Worte „oder der Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“ ersetzt.
7. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. § 321 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend. Die Berichterstattung hat sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken; insbesondere sind darzustellen:

1. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebs oder der prüfungspflichtigen Einrichtung,
2. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
3. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresverlustes.

Am Schluß des Berichts ist festzustellen, ob und ggf. inwiefern in bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Beanstandungen zu erheben sind. § 23 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung bleibt unberührt.“

8. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind nach dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts keine Einwendungen zu erheben, hat der Prüfer dies durch folgenden Vermerk, der in den Prüfungsbericht aufzunehmen ist, zu bestätigen (Bestätigungsvermerk):

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach meiner/unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.“

§ 23 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung bleibt unberührt. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer den Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen. Die Versagung des Bestäti-

gungsvermerks ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. § 322 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 bis 5 des Handelsgesetzbuches gelten sinngemäß.“

9. § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Gemeindeprüfungsamt hat in einem abschließenden Vermerk unter Angabe des mit der Durchführung der Jahresabschlußprüfung beauftragten Prüfers den Bestätigungsvermerk (Absatz 3) sowie das Datum, an dem dieser erteilt wurde, wiederzugeben.“
10. § 3 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes ist von der Gemeinde zusammen mit dem Hinweis auf die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 26 Abs. 3 EigVO bekanntzumachen.“
11. § 3 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:
„(6) Werden der Jahresabschluß oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts an das Gemeindeprüfungsamt geändert, hat der Prüfer diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1989 S. 465.

Verordnung über die Zuständigkeit von Amtsgerichten bei der zum 1. Januar 1990 durchzuführenden Umgliederung der Gemeinde Pulheim aus dem Amtsgerichtsbezirk Köln in den Amtsgerichtsbezirk Bergheim Vom 29. August 1989

Aufgrund des Artikels 1 § 7 sowie der Artikel 2 und 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 – 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Zeitpunkt der Umgliederung der Gemeinde Pulheim aus dem Bezirk des Amtsgerichts Köln in den Bezirk des Amtsgerichts Bergheim (§ 3 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1978 – GV. NW. S. 307, geändert durch Gesetz vom 22. November 1983 – GV. NW. S. 557 –) bei dem Amtsgericht Köln noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Amtsgerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben gehen insoweit auf das Amtsgericht Bergheim über, als dieses zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst am 1. Januar 1990 anhängig geworden wäre.

(2) Für die Verfügungen von Todes wegen, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung des Amtsgerichts Köln befinden, sowie für das Schriftgut von Notaren, das sich nach § 51 Abs. 1 der Bundesnotarordnung in der Verwahrung des Amtsgerichts Köln befindet, bleibt dieses Gericht weiterhin zuständig. Rechtsvorschriften, die auf Antrag eines Beteiligten eine andere Regelung zulassen, sowie die Befugnisse des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

§ 2

(1) Ist der Eintritt von Rechtswirkungen in Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 auf das

Amtsgericht Bergheim übergeht, davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem bisher zuständigen Amtsgericht Köln eingeht. Dieses hat die Sache an das nunmehr zuständige Gericht abzugeben.

(2) Absatz 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

§ 3

Die für das Schöffengericht und das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Köln gewählten Schöffen und Jugendschöffen mit Wohnsitz in der Gemeinde Pulheim werden für den Rest ihrer Amtszeit den entsprechenden Spruchkörpern bei dem Amtsgericht Bergheim zugeteilt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. August 1989

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1989 S. 466.

7129

Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Vom 28. August 1989

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 24 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), und des § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1988 (GV. NW. S. 367), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Für die Erstattung von Gutachten, für schriftliche Beratungen sowie für Untersuchungen durch die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen werden Gebühren nach dem für die Arbeit erforderlichen Zeitaufwand erhoben. Für jede angefangene Stunde aufgewandeter Arbeitszeit werden berechnet

- für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte mit wissenschaftlicher Vorbildung 111,- DM,
- für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte mit technischer Vorbildung 100,- DM,
- für sonstige Bedienstete 73,- DM.

(2) Für fotografische Arbeiten, Zeichnungen, Abzeichnungen, Mutterpausen und sonstige technische Leistungen, die für mindestens eine Stunde den Einsatz einer fachkundigen Arbeitskraft erfordern, werden neben dem Ersatz der Auslagen für jede volle Stunde des Arbeitsaufwandes Gebühren entsprechend den Stundensätzen des Absatzes 1 Buchstaben b und c berechnet.

§ 2

Die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Rechtsträger sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit die Leistung

- durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft oder die ihm nachgeordneten Behörden veranlaßt wird oder
- einem von der Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dient.

Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühren Dritten auferlegt werden kann.

§ 3

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1982 (GV. NW. S. 324) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 1989

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1989 S. 466.

7847

**Verordnung
zur Ausführung der Sechsten
Durchführungsverordnung zum
Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide**

Vom 15. August 1989

Auf Grund des § 3 a der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide vom 14. April 1970 (BGBl. I S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2230), wird verordnet:

§ 1

Die Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Marktstrukturgesetzes) nach § 1 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide wird um

- a) Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung,
 - b) Qualitätskörnermais zur Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie für die technische Verwendung
- ergänzt.

§ 2

(1) Die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes) wird festgesetzt auf jährlich

- a) 300 Tonnen je Sorte Dinkel (entspelzt) für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung,
- b) 300 Tonnen je Sorte Qualitätskörnermais zur Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie für die technische Verwendung.

(2) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Marktstrukturgesetzes) wird auf jährlich 50 v. H. der in Absatz 1 bezeichneten Mengen festgesetzt.

(3) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Marktstrukturgesetzes) beträgt 3 Jahre.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1989 S. 467.

822

**Dritter Nachtrag
zur Satzung
des IKK-Landesverbandes
Nordrhein und Rheinland-Pfalz
Vom 19. April 1989**

I.

Die Satzung des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz vom 12. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 441) in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 10. Dezember 1987 (GV. NW 1989 S. 38) wird wie folgt geändert:

1. § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der Landesverband führt einen Finanzausgleich nach § 266 SGB V durch, wenn der Bedarfssatz (§ 145 Abs. 2 SGB V) einer Mitgliedskasse den durchschnittlichen Bedarfssatz aller Mitgliedskassen um mehr als 10 v. H. überschreitet. Der Finanzausgleich wird auf Antrag des Vorstandes einer jeden gleichberechtigten Mitgliedskasse eingeleitet.

(2) Zur Feststellung des Bedarfssatzes werden die Ausgaben für Leistungen aus den Jahresrechnungen (Vordruck KJ 1) der Mitgliedskassen ermittelt. Die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen wird entsprechend der Rechtsverordnung nach § 273 SGB V berechnet. Soweit erforderlich, haben die Mitgliedskassen ergänzende Angaben zu machen.

(3) Ein Finanzausgleich wird gewährt, soweit die Ausgleichssumme (Höhe des Finanzausgleichs) der ausgleichsberechtigten Mitgliedskasse den Betrag einer 0,75-fachen durchschnittlichen Monatsausgabe laut Jahresrechnung des Ausgleichsjahres übersteigt.

(4) Die für die Finanzierung der Ausgleichssumme (des Finanzausgleichs) erforderlichen Mittel sind von den ausgleichsberechtigten Mitgliedskassen unter Berücksichtigung der Grenzwertunterschreitungen und der Summe der beitragspflichtigen Einnahmen anteilig aufzubringen.“

2. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

II.

Dieser Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung am 19. April 1989 beschlossen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 19. April 1989

Jocham

Vorsitzer der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende Dritte Nachtrag zur Satzung des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz vom 12. Dezember 1984 - beschlossen von der Vertreterversammlung am 19. April 1989 - wird hiermit gemäß § 210 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, den 5. September 1989
- II A 1 - 3601.4.1 -

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Kratz

- GV. NW. 1989 S. 468.

Landtagswahl 1990**Wahlausschreibung****Bekanntmachung der Landesregierung**

Vom 8. September 1989

Die Landesregierung hat gemäß § 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209), als

Wahltag für die Wahl des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Sonntag, den 13. Mai 1990,

festgesetzt. Diese Festsetzung wird gemäß § 72 Abs. 1 der Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 737), geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1984 (GV. NW. S. 621), hiermit veröffentlicht - Wahlausschreibung -.

Düsseldorf, den 8. September 1989

Für die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1989 S. 468.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359